

WICHTIGE ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN IN DER 67. AUSGABE (2026)

Die 67. Ausgabe der IATA *Gefahrgutvorschriften* enthält alle Anpassungen, die durch das ICAO Gefahrgutgremium bei der Ausarbeitung des Inhalts der 2026-2027 Ausgabe der technischen Anweisungen der ICAO („Technical Instructions“) und auch Änderungen die der IATA Gefahrgutbeirat verabschiedet hat. Die nachfolgende Auflistung soll dem Benutzer helfen, die wichtigsten Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen. Sie stellt jedoch keine vollständige Aufzählung dar. Den Änderungen wurde jeweils die Nummer des entsprechenden Abschnittes oder Unterabschnittes vorangestellt.

Einführung

Die allgemeine Philosophie wurde aktualisiert, um Konzepte zur Sicherheit der Lieferkette und die Rollen der verschiedenen Parteien beim Umgang mit und beim Transport von Fracht, einschließlich gefährlicher Güter, zu berücksichtigen.

1 — Anwendung

1.4.3.2 — Der Wortlaut bezüglich der Bereitstellung von Hinweisschildern wurde aktualisiert, um Unklarheiten zu beseitigen und deutlicher zu machen, was erforderlich ist und was empfohlen wird.

2 — Begrenzungen

2.3 — Gefährliche Güter mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern

- Es wurden Empfehlungen zur Verwendung und zum Aufladen von Powerbanks und Ersatzakkus in der Kabine eingeführt.
- Entsprechende Änderungen wurden in Tabelle 2.3.A vorgenommen.

2.8.1 — Staatliche Abweichungen — Staaten werden gebeten, sich gleichzeitig mit der IATA und der ICAO bezüglich der Einführung oder Änderung von staatlichen Abweichungen in Verbindung zu setzen.

2.8.3 — Abweichungen der Luftfahrtunternehmen — Es wurden geringfügige Änderungen vorgenommen, um Luftfrachtunternehmen zu helfen, die Änderungen oder Ergänzungen zu Abweichungen der Luftfahrtunternehmen vornehmen möchten, darunter die Anforderung, dass Änderungsanträge **bis 31. März** zur Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe der DGR eingereicht werden müssen.

Die Liste (2.8.3.5) und die Liste der Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (2.8.4) wurden ebenfalls überarbeitet, um die von einer Reihe von Luftfahrtunternehmen eingereichten Varianten aufzunehmen und eine Reihe von Betreibern zu streichen.

Die Nutzer der DGR sollten beachten, dass eine Reihe von Abweichungen der Luftfahrtunternehmen redaktionell geändert wurden, um ein einheitliches Format zu gewährleisten, ohne die Bedeutung oder Absicht der Abweichung zu verändern. Die meisten Änderungen beziehen sich auf die Einführung einheitlicher Querverweise oder einer Standardformulierung. Beispiele für solcher Abweichungen der Luftfahrtunternehmen sind:

- Luftpost, die gefährliche Güter enthält, wird nicht zur Beförderung angenommen (**siehe** 2.4 und 10.2.2).
- Explosive Stoffe der Klasse 1 werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahmen von Unterklasse 1.4S.
- Gefährliche Güter in Bergungsverpackungen werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe** 5.0.1.6, 6.0.6, 6.7, 7.1.4 und 7.2.3.10).
- Spaltbare Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe** 10.3.7 und 10.5.13).
- Flüssige gefährliche Güter in Kunststofffässern und Kunststoffkanistern als Einzelverpackungen müssen wie folgt vorbereitet sein:
 - Kunststofffässer/Kunststoffkanister müssen durch eine starke Außenverpackung geschützt sein, zum Beispiel durch einen Pappkarton; oder
 - wenn diese in einer offenen Umverpackung vorbereitet sind, muss jeweils eine geeignet große Kunststoff-, Schaum- oder Holzpalette verwendet werden, um mindestens die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen.

Weitere redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung anderer Abweichungen betreffen:

- Gefährliche Güter in freigestellten Mengen;
- Gefährliche Güter in begrenzten Mengen;
- die Beförderung gefährlicher Abfälle;

- Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial;
- Selbstbalancierende Fahrzeuge als Fracht;
- Selbstbalancierende Fahrzeuge im Passagiergepäck;
- die Beförderung von Trockeneis;
- Chemische Sauerstoffgeneratoren.

4 — Identifizierung

4.2 — Verzeichnis der gefährlichen Güter

Die Anpassungen im Verzeichnis der gefährlichen Güter, beinhaltendie folgenden beiden Einträge und die Ergänzung "Hybrid" in Normaldruck. Diese neuen Einträge sind zusätzlich und kein Ersatz für die bestehenden Einträge in Fettdruck für UN 3166 Fahrzeuge:

- **UN 3166 Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit**, Hybrid; und,
- **UN 3166 Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas**, Hybrid.

Versender, Spediteure und Bodenabfertigungsdienstleister werden gebeten, diese Eintragungen zu verwenden, damit die Luftfahrtunternehmen die Risiken beim Transport dieser Hybridfahrzeuge besser einschätzen und bewältigen können.

4.4 — Sonderbestimmungen

Die Änderungen in den Sonderbestimmungen beinhalten Folgende:

- A199 - Entfernung eines Satzes, der, wenn er enthalten wäre, zu einem Widerspruch führen würde; und,
- A226 - entfernt, da diese zum 30. Juni 2025 unwirksam wurde.

8 — Dokumentation

8.2.1 — Klarstellung, dass bei einer Erklärung, die auf die Einhaltung eines anderen Teils der Vorschriften (z. B. einer Sonderbestimmung oder einer Verpackungsanweisung) verweist, die Angaben gemäß den vier Punkten in Unterabschnitt 8.2.3 nicht erforderlich sind.

9 — Abfertigung

9.1.3 — Annahme-Checkliste und Anmerkung 4 – Der Verweis auf geringfügige Abweichungen und Unterschiede wurde geändert. Die Beispiele in der Anmerkung spiegeln nicht die derzeitigen trivialen Gründe für eine Ablehnung wider. Weitere Leitlinien werden auf der IATA-Website veröffentlicht.

9.3.8.5 — Zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen und Abfertigungsdienstleistern wurde ein Querverweis auf den ULD Abfertigungsetikett ("ULD handling tag") hinzugefügt.

Anhänge

Anhang A — Spezialwörterbuch/Begriffsbestimmungen — Das Spezialwörterbuch enthält nun einen Eintrag für SDS Sicherheitsdatenblätter mit einem Querverweis auf den neuen Text in Anhang B.

Anhang B — Maßeinheiten, Symbole, Abkürzungen und Umrechnungsfaktoren

B.2.2.4 enthält einen neuen Cargo IMP Code für Fahrzeuge.

B.4 – Der Text zum globalen harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) wurde geändert, um zusätzlichen Text zum Inhalt, Zweck und Grundprinzip von Sicherheitsdatenblättern mit aufzunehmen.

Anhang H — Vorschau auf in Kraft tretende Änderung

Dieser Ausgabe der DGR wurde ein neuer Anhang hinzugefügt, der Einzelheiten zu den Änderungen enthält, die, sofern sie bestätigt werden, auf der Grundlage der Annahme der Änderungen aus der 24. überarbeiteten Ausgabe der UN Modellvorschriften, sowie der Änderungen, die bisher vom ICAO Gefahrgutausschuss zur Aufnahme in die Ausgabe 2027–2028 der Technischen Anweisungen vereinbart wurden. Diese Änderungen umfassen die Folgenden:

- Die Freistellungen für gefährliche Güter, die in einem Flugzeug befördert werden, werden dahingehend geändert, dass auch Blut und Blutbestandteile für Transfusionen aufgenommen werden.
- Die Freistellung für Datenlogger wird ausgeweitet, um bestimmte Natrium-Ionen-Batterien mit einzubeziehen.

- Es wird eine Anmerkung in Abschnitt 2.3 ergänzt, im Hinblick auf die Intention von „zum persönlichen Gebrauch“, wenn gefährliche Güter von Passagieren und Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden.
- Die Liste der staatlichen Abweichungen wird für vier Staaten geändert, um den ISO-Ländercode widerzuspiegeln. Es wird eine daraus resultierende Änderung des entsprechenden staatlichen Abweichungscodes geben, aber die Nummerierung dieser staatlichen Abweichungen bleibt unverändert.
- Es wird eine geringfügige Änderung in der Klassifizierung von explosiven Gegenständen geben.
- Ein neuer Absatz wird das Verbot der Beförderung bestimmter Druckgaspackungen festlegen, die auch die Klassifizierungskriterien für bestimmte Klassen, Unterklassen oder Verpackungsgruppen erfüllen.
- Es wurden zusätzliche Leitlinien zur Einstufung ansteckungsgefährlicher Stoffe sowie Hinweise zur Einholung von Informationen über neu auftretende Gesundheitsrisiken bereitgestellt.
- Die Klassifizierung von Hybrid-Batterien, die aus Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen bestehen, wurde bereitgestellt.
- Es gibt zusätzliche Leitlinien und ein Fließdiagramm zur Klassifizierung von organischen Stoffen mit energetischen Eigenschaften.
- Aktualisierungen des Verzeichnisses der gefährlichen Güter, die folgende neue Einträge enthält:
UN 3561, Chlorphenol, ätzend, giftig, fest, n.a.g.;
UN 3562, Chlorphenol, ätzend, fest, n.a.g.;
UN 3563, Lithium-Metall-Batterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut;
UN 3564, Natrium-Ionen-Batterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut.
- Die Änderungen und Ergänzungen der Sonderbestimmungen beinhalten die Folgenden:
A26 und A103 wurden geändert, um Wärmemaschinen mit aufzunehmen;
A107, A185, A214 und A235 beinhalten nun zusätzliche Hinweise zu Batterien;
A236 im Hinblick auf Magnetresonanztomographen (MRT).
- Geringfügige Änderungen wurden an den Verpackungsanweisungen 130, 200, 459, 497, 590, 854, 950, 951 und 952 vorgenommen.
- Abschnitt 9 Abfertigung beinhaltet Änderungen bei den Stauvorgaben für explosive Stoffe im Hinblick auf die Verträglichkeitsgruppen.
- Aktualisierung der Liste der organischen Peroxide.